

Satzung für die Schülervertretung des Engelbert von Berg-Gymnasiums (SV-Satzung) Vom 23.01.2011

Inhaltsübersicht

Teil Eins: Allgemeine Grundlagen der Schülervertretung

- § 1 Mitwirkung in der Schule
- § 2 Interessenvertretung der Mitschüler
- § 3 Informationsverbreitung

Teil Zwei: Aufgaben der Mitwirkungsgremien

- § 4 Klassensprecher, Kurssprecher, Jahrgangsstufensprecher
- § 5 Schülerrat
- § 6 Arbeitskreise
- § 6a Finanz-AK
- § 6b Rechts-AK
- § 6c Event-AK
- § 6d Öffentlichkeits-AK
- § 6e Unterstufen-AK
- § 6f SV-Büro-AK
- § 7 Schülersprecher
- § 8 SV-Vorstand
- § 9 Verbindungslehrer
- § 10 Schülerversammlung

Teil Drei: Wahlen

- § 11 Klassensprecher, Kurssprecher, Jahrgangsstufensprecher
- § 12 Schülersprecher
- § 13 AK-Minister
- § 14 Schülervertreter in der Schulkonferenz
- § 15 Schülervertreter in den Fachkonferenzen
- § 16 Schülervertreter im Disziplinarausschuss
- § 17 Verbindungslehrer

Teil Vier: Geschäftsordnung

- § 18 Einberufung
- § 19 Tagesordnung
- § 20 Sitzungsverlauf
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Niederschrift

Teil Fünf: Schlussvorschriften

- § 23 Änderungen der Satzung
- § 24 In-Kraft-Treten

Teil Eins: Allgemeine Grundlagen der Schülervertretung

§ 1 Mitwirkung in der Schule

- (1) Die Schülervertretung vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler gegenüber den Vertretern der Eltern, Lehrer, der Schulleitung, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Öffentlichkeit und allen Mitwirkungsgremien der Schule.
- (2) Schülervertreter müssen an allen Sitzungen ihrer Mitwirkungsgremien teilnehmen. Im Falle einer Verhinderung muss ein gewähltes Ersatzmitglied entsandt werden.
- (3) Schülervertreter sind verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse des Schülerrats zu befolgen.

§ 2 Interessenvertretung der Mitschüler

- (1) Die Schülervertretung soll die fachlichen, politischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interessen der Schüler fördern und entsprechende Arbeitskreise bilden. Diese Angebote sollen je nach Umfang eigenständig

oder mit Unterstützung von Eltern, Lehrern, der Schulleitung und außerschulischen Begleitern erarbeitet werden. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit präsentiert.

(2) Die Schülervertretung vertritt das Recht jedes einzelnen Schülers. Auf Anfrage ist jedem Schüler juristischer Beistand im Rahmen des Schulrechts zu leisten. Sofern es notwendig ist, soll über die Schülervertretung hinaus Rechtsbeistand gesucht werden.

§ 3 Informationsverbreitung

(1) Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind.

(2) Die Schülervertretung informiert die gesamte Schülerschaft durch den SV-Schaukasten (evtl. Monitor) über die grundlegenden Informationen und Beschlüsse im Sinne von Abs. 1.

(3) Die Schülervertretung informiert Schüler, Eltern, Lehrer, die Schulleitung und die Öffentlichkeit durch die Internetseite der Schule.

(4) Der Schülersprecher und seine Vertreter sollen der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schülervertretung berichten. Dies soll insbesondere in Form von Pressemitteilungen, Videos, Fotos und Textbeiträgen über verschiedene Medien geschehen.

Teil Zwei: Aufgaben der Mitwirkungsorgane

§ 4 Klassensprecher, Kurssprecher, Jahrgangsstufensprecher

(1) Der Klassensprecher vertritt die Interessen seiner Klasse. Er führt Beschlüsse der Klasse aus. Der Klassensprecher informiert die Klasse über die Themen der letzten Schülerratssitzung in der SV-Stunde. Er bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

(2) In Kursen der Sekundarstufe II vertritt der Kurssprecher die Interessen des Kurses. Er ist nicht Mitglied des Schülerrats.

(3) In der Sekundarstufe II vertritt der Jahrgangsstufensprecher die Interessen der Jahrgangsstufe. Der Jahrgangsstufensprecher informiert die Jahrgangsstufe in der Stufenversammlung. Er bereitet die Stufenversammlung vor und leitet sie.

§ 5 Schülerrat

(1) Der Schülerrat ist das höchste Gremium der Schülervertretung. Er setzt sich aus den Klassensprechern und Jahrgangsstufensprechern zusammen. Stellvertretende Klassensprecher und Jahrgangsstufensprecher dürfen mit beratender Stimme teilnehmen, sofern für sie kein Unterricht ausfällt. Die stellvertretenden Klassensprecher der Jahrgangsstufen fünf und sechs nehmen mit beratender Stimme teil, selbst wenn für sie Unterricht ausfällt.

(2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülervertretung zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klassen oder Jahrgangsstufen hinausgehen.

(3) Der Schülerrat kann eigene Anträge an die Schulkonferenz richten.

§ 6 Arbeitskreise (AKs)

(1) Der Schülerrat kann jederzeit Arbeitskreise und Vorbereitungsgruppen (im Weiteren "VGs") einberufen und ihnen Aufgaben zur Vorbereitung übertragen.

(2) Jeder AK wird von einem vom Schülerrat gewählten AK-Minister geleitet. Die AK-Minister führen ihren AK selbständig und werben selber um neue Mitglieder.

(3) Zeitweise Kooperationen der AKs sind zulässig. Sie sind durch den SV-Vorstand zu genehmigen. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheidet der Rechts-AK-Minister.

§ 6a Finanz-AK

(1) Dem Finanz-AK gehört der volljährige Finanzminister (Kassenwart) an. Der Finanz-AK sorgt für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse der Schülervertretung. Der Finanz-AK hat das Recht über Ausgaben für die Arbeit der Schülervertretung im Rahmen der Angebote des SV-Büros bis zu einem Betrag von 25 € pro Monat aus der Kasse der Schülervertretung zu verfügen. Über diese Ausgaben muss der SV-Vorstand im Voraus in Kenntnis gesetzt werden. Bei Beträgen von über 25 € muss ein entsprechender Beschluss des Schülerrats vorliegen.

(2) Zwei aus der Mitte des Schülerrates gewählte Kassenprüfer führen halbjährlich eine Kassenprüfung durch und berichten dem Schülerrat. Dieser kann den SV-Vorstand entlasten. Ist eine Entlastung nicht erfolgt, bleibt der SV-Vorstand für Fehlbeträge der SV-Kasse in der finanziellen Haftung.

§ 6b Rechts-AK

(1) Der Rechts-AK ist für juristische Fragen zuständig. Seine Mitglieder sind in besonderem Maße dafür verantwortlich, sich über das Schulrecht zu informieren und bei Veranstaltungen der Schülervertretung auf dessen sowie dieser Satzung Einhaltung zu achten.

(2) Bei Antrag auf Änderung dieser Satzung ist durch den Rechts-AK die Zulässigkeit hinsichtlich des Schulrechts der Änderung zu prüfen.

§ 6c Event-AK

(1) Der Event-AK ist für die Koordination, Planung und Organisation sämtlicher Veranstaltungen mit Beteiligung der Schülervertretung zuständig. Soweit erforderlich unterstützt der Schülersprecher in repräsentativer Funktion.

§ 6d Öffentlichkeits-AK

(1) Der Öffentlichkeits-AK ist für den SV-Schaukasten, Werbung, Presse, Internet- und Webpräsenz der Schülervertretung zuständig. Er hat die Niederschrift von Schülerrats- und Schulkonferenzsitzungen der Schülerschaft binnen einer Woche nach Vorlage zugänglich zu machen.

(2) Bei Abwesenheit von Schülersprecher oder dessen Vertretern übernimmt der Öffentlichkeits-AK-Minister das Amt des Schriftführers.

§ 6e Unterstufen-AK

(1) Der Unterstufen-AK ist für die Nachwuchsförderung (z.B. Ausbildung von Mentoren) der Schülervertretung, die besondere Interessenvertretung der Unterstufe sowie das kleine SV-Seminar zuständig.

§ 6f SV-Büro-AK

(1) Der SV-Büro-AK ist für die Instandhaltung, Erweiterung und Verbesserung des SV-Büros samt seiner Angebote und Ausstattung und das Archiv zuständig.

§ 7 Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er und seine Vertreter sollen die Schülervertretung im Allgemeinen gegenüber den Eltern, Lehrern, der Schulleitung und der Öffentlichkeit repräsentieren.

§ 8 SV-Vorstand

(1) Der SV-Vorstand besteht aus dem Schülersprecher, seinen Stellvertretern und den AK-Ministern. Teilen sich mehrere Schüler einen AK-Ministerposten, so haben sie eine gemeinsame Stimme.

(2) Er ist das oberste ausführende und zwischen den Sitzungen des Schülerrates beschlussfassende Organ der Schülervertretung. Er muss die Mitglieder des Schülerrates über alle Beschlüsse binnen einer Woche informieren.

(3) Er trifft sich einmal wöchentlich zur Beratung. Er ist an Mehrheitsbeschlüsse des Schülerrates gebunden und muss diese ordnungsgemäß umsetzen.

(4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Schriftführer ist auf Rotationsbasis einer der AK-Minister. Zu folgen ist hierbei der Reihenfolge dieser Satzung in §§ 6a-6f.

(6) In seiner ersten Sitzung des Schuljahres erstellt und beschließt der SV-Vorstand ein Programm für das kommende Schuljahr. Das Programm gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zugestimmt haben. Es muss dem Schülerrat auf der nächsten Sitzung präsentiert und allen Schülern zugänglich gemacht werden. Der Schülerrat kann Änderungen des Programms beschließen.

§ 9 Verbindungslehrer

(1) Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Sie handeln unabhängig vom Schülerrat, sollen jedoch die Interessen der Schülervertretung in ihrer Gesamtheit unterstützen.

§ 10 Schülervollversammlung

(1) Die Schülervollversammlung besteht aus allen Schülern der Schule. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.

(2) Die Schülervollversammlung wird nach Beschluss des Schülerrats oder auf Antrag von einem Fünftel der gesamten Schülerschaft einberufen.

(3) Der Schülervollversammlung soll über wichtige Angelegenheiten der Schule berichtet werden und sie soll ggf. darüber beraten.

(4) Der SV-Vorstand sorgt für einen reibungslosen Verlauf der Versammlung. Hält der SV-Vorstand es für sinnvoll, dann kann die Versammlung in altersangemessene Teilversammlungen unterteilt werden.

Teil Drei: Wahlen

§ 11 Klassensprecher, Kurssprecher, Jahrgangsstufensprecher

- (1) Jede Klasse wählt bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres je einen Vertreter und einen Stellvertreter. Beide Wahlen laufen in zwei geheimen Wahlgängen ab. Jeder Schüler kann sich selbst zur Wahl stellen oder einen Kandidaten im beidseitigen Einvernehmen zur Wahl vorschlagen.
- (2) In Kursen der Sekundarstufe II werden je ein Vertreter und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl ist öffentlich, wenn dem alle Schüler zustimmen.
- (3) In der Sekundarstufe II wählt die Jahrgangsstufe zu Beginn des Schuljahres ihre Vertreter und Stellvertreter. Für 20 Schüler wird je ein Vertreter und Stellvertreter gewählt. Beide Wahlen laufen in geheimen Wahlgängen ab. Jeder Schüler kann sich selbst zur Wahl stellen oder einen Kandidaten im beidseitigen Einvernehmen zur Wahl vorschlagen.

§ 12 Schülersprecher

- (1) Der Schülerrat wählt den Schülersprecher und einen, in Ausnahmefällen bis zu drei, Stellvertreter. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerschaft wird der Schülersprecher von der Schülervollversammlung gewählt. Der Schülersprecher wird spätestens drei Wochen nach Beginn des Schuljahres gewählt. Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter läuft in zwei geheimen Wahlgängen ab. Der Schülersprecher benötigt zu seiner Wahl im Schülerrat die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhält er diese nicht, so kommt es zu einem zweiten Wahlgang. Folgt ein dritter Wahlgang, so genügt die relative Stimmehrheit.
- (2) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den Schülersprecher. Wird der Schülersprecher von der Schülervollversammlung gewählt, so kann jeder Schüler gewählt werden. Sofern nicht anders gewünscht, wird die Kandidatur im SV-Schaukasten und auf der Internetseite der Schülervertretung bekannt gegeben. Jedem Kandidaten ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorstellung vor Schülerrat oder ggf. Schülervollversammlung zu geben.
- (3) Der Schülersprecher ist Mitglied der Schulkonferenz, sofern er dies nicht ablehnt.
- (4) Der Schülersprecher und seine Stellvertreter werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Sie führen im darauffolgenden Schuljahr ihr Amt bis zu den Wahlen ihrer Nachfolger geschäftsführend weiter. Auf eigenen Wunsch können sie von ihrem Amt zurücktreten. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter können gemeinsam die Auflösung des SV-Vorstands und die Durchführung von Neuwahlen beschließen.
- (5) Eine Abwahl des Schülersprechers oder seiner Vertreter während des Schuljahres ist nur dann zulässig, wenn der Schülerrat mit einer Zweidrittelmehrheit einen neuen Schülersprecher oder Vertreter wählt.

§ 13 AK-Minister

- (1) Der Schülerrat wählt in geheimer Wahl die AK-Minister. Die Wahl ist in der Schülerratssitzung nach der Wahl des Schülersprechers durchzuführen. Den Kandidaten muss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden.
- (2) Jedes Mitglied des Schülerrats, das Schüler der Sekundarstufe II ist, kann sich bis zur Wahl als Kandidat aufstellen lassen. Findet sich kein Kandidat im Schülerrat, dürfen sich auch alle anderen Schüler, die Schüler der Sekundarstufe II sind, als Kandidaten aufstellen lassen.

§ 14 Schülervertreter in der Schulkonferenz

- (1) Der Schülerrat wählt in geheimer Wahl, je nach Zahl der Schüler der Schule, Schülervertreter in die Schulkonferenz.
- (2) Gewählt werden kann jeder Schüler der Sekundarstufe II. Der Schülersprecher sammelt die Kandidaten und schlägt sie dem Schülerrat vor. Den Kandidaten muss Gelegenheit zur Vorstellung gegeben werden.
- (3) Die Wahlen finden in der selben Sitzung des Schülerrates wie die AK-Minister-Wahlen statt.

§ 15 Schülervertreter in den Fachkonferenzen

- (1) Der Schülerrat wählt für jede Fachkonferenz bis zu zwei Vertreter, die mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teilnehmen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Schüler.

§ 16 Schülervertreter im Disziplinausschuss

- (1) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Schülerschaft für den Disziplinausschuss, sowie einen Stellvertreter.

§ 17 Verbindungslehrer

- (1) Der Schülerrat wählt je nach Zahl der Schüler bis zu drei Verbindungslehrer, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule arbeiten. Die Wahl der Verbindungslehrer läuft in einem geheimen Wahlgang ab.
- (2) Die Kandidatur zum Verbindungslehrer muss spätestens 24 Stunden vor der Wahl dem Schülerrat bestätigt werden.

(3) Die Verbindungslehrer werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Eine Abwahl der Verbindungslehrer während des Schuljahres ist mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig. Auf eigenen Wunsch kann der Verbindungslehrer von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall erfolgen binnen zwei Wochen Neuwahlen der Verbindungslehrer durch den Schülerrat.

Teil Vier: Geschäftsordnung

§ 18 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen des Schülerrats soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (2) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

§ 19 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern.

§ 20 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen sind offen, soweit diese Satzung nichts anderes besagt, oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

§ 22 Niederschrift

- (1) Ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift. Im Schülerrat fällt dies in den Aufgabenbereich der Stellvertreter des Schülersprechers. Bei Abwesenheit des Schülersprechers oder seiner Vertreter geht dies in den Aufgabenbereich des Öffentlichkeits-AKs über.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Anwesenheitsliste,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmmehrheit,
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungs-gremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Das SV-Büro hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungs-gremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden; dies kann auch in digitaler Form (z. B. Email) erfolgen.

Teil Fünf: Schlussvorschriften

§ 23 Änderungen der SV-Satzung

- (1) Über Änderungen der SV-Satzung darf der Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Zulässigkeit hinsichtlich des Schulrechts der Änderung ist vor Abstimmung durch den Rechts-AK-Minister zu prüfen.

§ 24 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 21. März 2011 in Kraft.
- (2) Der Schülersprecher und seine Stellvertreter überprüfen die Auswirkungen dieser Satzung und unterrichten den Schülerrat bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2011 über das Ergebnis der Überprüfung.